

§ 6 LF-KennV Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen

LF-KennV - Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen sind zu verwenden
 1. 1. zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren oder
 2. 2. zur Übermittlung von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen.
2. (2) Hand- oder Sprechzeichen sind zur Anleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei zeitlich begrenzten risikoreichen Arbeitsvorgängen zu verwenden.

In Kraft seit 01.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at